

Pressemitteilung

Nr. 041 – Urlaub oder Ortsabwesenheit – 12. Juni 2018

Urlaub oder Ortsabwesenheit, für Arbeitslose nur nach vorheriger Genehmigung

Immer wieder kommt die Frage auf, ob von der Agentur für Arbeit eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten Urlaub ausgestellt werden kann?

Will der Arbeitslose eine Urlaubsreise antreten, so muss er eine sogenannte „Ortsabwesenheit“ beantragen. Bei dieser Ortsabwesenheit handelt es sich nicht um Urlaub im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes. Deshalb kann von der Agentur für Arbeit auch keine Bescheinigung zu beantragtem Urlaub im laufenden Kalenderjahr ausgestellt werden.

Nach den gesetzlichen Grundlagen müssen Arbeitslose für die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter erreichbar und zum Beispiel für eine Arbeitsaufnahme verfügbar sein. So darf sich bei Ortsabwesenheit kein Arbeitsangebot verzögern, kein Vorstellungsgespräch platzen oder eine Qualifizierung verschieben. In jedem Fall ist es notwendig, bei der Agentur für Arbeit die Ortsabwesenheit vor Abreise zu beantragen und sich genehmigen zu lassen. Erst dann kann der oder die Arbeitslose eine schriftliche Bestätigung zur Ortsabwesenheit erhalten. Auf die Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Zustimmung kann in der Regel nur für bis zu drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden. In den ersten drei Monaten des Leistungsbezuges wird einer Ortsabwesenheit in der Regel nicht zugestimmt, weil davon auszugehen ist, dass die Vermittlungschancen in dieser Zeit am aussichtsreichsten sind.

Am einfachsten geht die Beantragung der Ortsabwesenheit telefonisch kostenfrei unter 0800 4 555500 oder persönlich. Kunden der Arbeitsagentur können auch den neuen e-Service im Internet nutzen. Unter www.arbeitsagentur.de steht auf der Startseite der Link zu „Meine e-Services“ zur Verfügung. Dort gibt es ein Formular, mit dem die Ortsabwesenheit beantragt und per Mail an die Agentur für Arbeit gesandt werden kann.

